

## **Gemeinde Kirchensittenbach**

### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Treuf“**

#### **Zusammenfassende Erklärung (§ 10a Abs. 1 BauGB)**

##### **1. Anlass der Planaufstellung**

Der Gemeinderat Kirchensittenbach hat in öffentlicher Sitzung am 12.09.2022 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Treuf“ gefasst.

Planungsanlass ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage durch einen privaten Vorhabenträger auf einer Fläche östlich von Treuf, einem Ortsteil der Gemeinde Kirchensittenbach, mit der ein Beitrag zur Erzeugung umweltfreundlichen Stromes und zur Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstosses geleistet werden soll.

Da sich das Plangebiet nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Kirchensittenbach entwickelt, wurde am 12.09.2022 ebenfalls die Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen; diese erfolgt im Parallelverfahren.

##### **2. Berücksichtigung der Umweltbelange**

Das Plangebiet befindet sich östlich von Treuf, wobei die Sonderbaufläche rd. 230 m entfernt von der Ortslage liegt. Das Umfeld des Plangebietes ist geprägt von einem Wechsel kleinteiliger Acker- bzw. Wiesenflächen, die durch zahlreiche Strukturelemente zusätzlich gegliedert sind. Weiter schließen sich im südlichen und östlichen Umfeld Waldflächen an das Plangebiet an. Diese kleinteilige Gliederung spiegelt auch das bewegte Relief wider.

Die Berücksichtigung der abwägungsrelevanten Belange des Umweltschutzes sind über den § 1 Abs. 6 BauGB geregelt. Zur Prüfung dieser wurde nach § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Detail im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Treuf“ dargestellt; dieser ist Bestandteil der Entscheidungsbegründung.

Das Ergebnis des Umweltberichtes zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Treuf“ zeigt auf, dass die Verwirklichung der Planung nur geringfügige Auswirkungen auf einige Schutzgüter hat, da keine Flächenversiegelung stattfindet.

Die Schutzgüter Boden, Klima/Luft, Wasser, Mensch/Gesundheit und Kultur- und Sachgüter sind nicht betroffen.

Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild sind im vorhabenbezogenen Bebauungsplan randliche Eingrünungsmaßnahmen vorgesehen und die Höhe der Solarmodule wird auf max. 3,90 m begrenzt.

Zur Ermittlung der Beeinträchtigungen der Fauna wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung als worst-case-Einschätzung durchgeführt. Das Ergebnis zeigt, dass im Änderungsbereich eine Vogelart betroffen sein kann, für die eine artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) erforderlich ist. Weiter sind zwei Vermeidungsmaßnahmen notwendig, zum einen eine Beschränkung für den Beginn der Bauarbeiten auf den Zeitraum außerhalb der Vogelbrutzeit, zum anderen ist zum Schutz der bestehenden randlichen Gehölzbestände ein Abstand zwischen der Umzäunung und den Gehölzbeständen einzuhalten. Diese Anforderungen aus der saP wurden als Festsetzungen in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan übernommen.

Zur Ermittlung des naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarfes wurden die Hinweise „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ vom 10.12.2021 herangezogen. Für die Kompensation des Eingriffes wurden Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als Ausgleichsflächen festgesetzt.

##### **3. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen**

###### **3.1 Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) vom 27.03.2023 bis einschließlich 05.05.2023**

Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen bzw. Einwände wurden in der Gemeinderatssitzung vom 07.08.2023 behandelt, abgewogen, beschlussmäßig behandelt und bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entsprechend berücksichtigt.

Folgende wesentliche Anregungen bzw. Einwände wurden vorgebracht:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg vom 03.05.2023 zum VBP Treuf

- Verwendung landwirtschaftlicher Flächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke
- Erhalt der Zuwegung zu den umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen
- Duldung von Emissionen, die durch die Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und den Verkehr entstehen können
- Rückbau der PV-Anlage nach Beendigung der Nutzung
- Ermittlung des Ausgleichsbedarfs und Übernahme von Wertpunkten in ein Ökokonto
- Einhaltung von Abständen zu umliegenden Waldflächen

Bund Naturschutz in Bayern e. V. vom 25.04.2023

- Beweidung der Sondergebietsfläche bzw. Hinweise zur Pflege bei der Mahd
- Monitoring und Zertifizierung der PV-Anlage

Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e. V. vom 26.04.2023

- Lage des Plangebietes teilweise im Landschaftsschutzgebiet
- Kartierungen im Plangebiet

Landratsamt Nürnberger Land vom 03.05.2023 zum VBP Treuf

- Nachweis der Einhaltung wasserrechtlicher Vorschriften
- Prüfung möglicher Blendwirkungen für die Ortslage Treuf
- Lage des Plangebietes teilweise im Landschaftsschutzgebiet
- Beantragung einer Befreiung nach der LSG-Verordnung

Planungsverband Region Nürnberg vom 24.04.2023

- Lage des Plangebietes teilweise im Landschaftsschutzgebiet

Regierung von Mittelfranken vom 05.05.2023 zum VBP Treuf

- Lage des Plangebietes teilweise im Landschaftsschutzgebiet

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg vom 04.03.2023 zum VBP Treuf

- Herstellung und Pflege des Bewuchses unter den Solarmodulen sowie Erhalt bei der Errichtung

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) gingen keine Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift ein.

**3.2 Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) vom 30.08.2023 bis einschließlich 04.10.2023**

Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen bzw. Einwände wurden in der Gemeinderatssitzung vom 04.12.2023 behandelt, abgewogen und beschlussmäßig behandelt.

Folgende wesentliche Anregungen bzw. Einwände wurden vorgebracht:

Landratsamt Nürnberger Land vom 28.09.2023 zum VBP Treuf

- Kontrolle der Maßnahmenumsetzung (Grünordnung, Natur- und Artenschutz)

Von den weiteren beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine neuen Anregungen oder Einwände vorgebracht.

Während der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB) sind keine Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift eingegangen.

**4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten:**

Im Gemeindegebiet von Kirchensittenbach befinden sich keine im landesplanerischen Sinne als vorbelastet definierten Standorte wie z. B. Autobahnen, Bahntrassen, Freileitungstrassen, in deren Umfeld die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen bevorzugt erfolgen soll. Da auch nahezu das gesamte Gemeindegebiet im Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Jura“ liegt, verbleiben nur in sehr begrenztem Umfang Bereiche für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Das Plangebiet liegt nicht vollständig im Landschaftsschutzgebiet, sondern nur die östliche Teilfläche; die westliche Teilfläche liegt außerhalb. Die Prüfung, ob die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage den Schutzzwecken des Landschaftsschutzgebietes zuwiderläuft, ergab, dass dies nicht der Fall ist. Durch den Wegfall der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung erfolgt eine ökologische Aufwertung

der Fläche, das Landschaftsbild im Plangebiet ist weder besonders vielfältig noch selten und schließlich wird auch der Erholungswert der Landschaft nicht beeinträchtigt, da die kleinteiligen Strukturen in der Landschaft erhalten bleiben und durch die Ausgleichsmaßnahmen ergänzt werden.

#### **5. Rechtskraft**

Die Gemeinde Kirchensittenbach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 04.12.2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Treuf“ in der Fassung vom 04.12.2023 als Satzung beschlossen.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 BauGB am 29.02.2024 tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Treuf“ in Kraft.

Bad Windsheim, den 29.02.2024  
Dipl.-Ing. (univ.) Gudrun Doll  
Landschafts- und Freiraumplanung  
Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH